



Satzung Gewerbeforum Grebenhain

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen- Gewerbeforum Grebenhain- Im weiteren GFG genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gießen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Grebenhain

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, berufspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Sie umfasst insbesondere die Vertretung der Interessen gegenüber dem Gesetzgeber und Behörden sowie Information und Weiterbildung der Mitglieder.
- (2) Der Verein darf aus seiner Tätigkeit heraus keinen Gewinn erzielen und sich nicht parteipolitisch betätigen. Er dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und andere Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die **als Inhaber oder Geschäftsführer eines Handwerksbetriebes, eines Dienstleistungs- Industrie- oder Handelsunternehmens oder freiberuflich tätig sind, sowie deren Stellvertreter mit entsprechender Vollmacht.**
- (3) Andere Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind:
 - außerordentlichen Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Altmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - a) außerordentlichen Mitglieder können Personen werden, die bei einem ordentlichen Mitglied in verantwortlicher Position als vertretungsberechtigte Person angestellt sind.
 - b) zu Ehrenmitglieder können alle Mitglieder und natürlichen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.
 - c) Altmitglieder sind Mitglieder, die aus Altersgründen Ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben.
 - d) förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert.



§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der in § 4 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Forums zu richten.
- (3) Die Bewerber haben alle Auskünfte gemäß Aufnahmeantrag zu erteilen.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen Ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten, sofern dies durch Rechtsvorschriften nicht verboten ist.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder wirken an der Meinungsfindung innerhalb des Vereins mit.
- (4) Die Mitglieder haben über die Geschäftsstelle den Vorstand unverzüglich zu verständigen, wenn Sachverhalte an sie herangetragen werden, die für den Verein von Bedeutung sind und seine Aufgaben und Ziele berühren könnten..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (3) Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sofort alle Posten bzw. 'Funktionen, die es innerhalb des Vereins oder durch den Verein bekleidet hat.
- (4) Ausschluss
Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben
 - (1) wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält und oder
 - (2) trotz Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Antragsberechtigt für den Ausschluss sind alle ordentliche Mitglieder. Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der Geschäftsordnung des GFG.



- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 60. €
- (2) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§9 Ansprüche an das Vereinsvermögens

Jedes Mitglied verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche an das Vereinsvermögen und auch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge irgendwelcher Art.

§ 10 Organe des Vereins

sind A. Mitgliederversammlung B. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
- (2) Der Termin für die Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern ein Monat vorher bekannt gegeben werden. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (3) Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder den Antrag stellen.
- (4) An Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ein Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss 4 Wochen vorher zugestellt sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist und mindestens ein Drittel(1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle vorliegen. Alle Anträge und Berichte müssen einzeln begründet und mit Unterlagen versehen vorgelegt werden. Der Vorstand kann beschließen dass die Kosten für Herstellung bzw. Vervielfältigung der Unterlagen dem



Antragsteller auferlegt werden.

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- a. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Ordnungen des Vereins.
 - b. Beschlussfassung über Vereinsauflösung
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Entlastung von Vorstand
 - g. Festlegung des Grundbeitrages und evtl. Sonderzahlungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorsitzender
- (2) stellv. Vorsitzender

Vorstandsmitglieder

- (3) 3.) Schriftführer
 - (4) 4.) Rechner
sowie 3 Beisitzer.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer und Rechner.
- (6) Vertretungsberechtigt sind immer nur zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen keine leitenden Posten in anderen, ähnlichen Organisationen bilden.
- (8) Die Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung des GFG. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung, die dann von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit- Ausschüsse bilden.
- (11) Wenn aus sachlichen Gründen Notwendigkeit besteht, können in die Ausschüsse auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen werden entsprechend der Wahlordnung durchgeführt.



(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Abstimmungsergebnisse sind zu erfassen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnung wird durch 2 Rechnungsprüfer geprüft. Diese Rechnungsprüfer sind von der Versammlung für 2 Jahre zu wählen. Die Prüfung ist vorzulesen und zu genehmigen.

§ 16 Misstrauen

Auf Antrag von 2/3 der bei Wahlen stimmberechtigten Mitglieder kann auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden, wenn sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag anschließen. Der Antrag ist satzungsgemäß einzubringen und schriftlich zu begründen. (Beweismaterial usw.)

§ 17 Aufwandsentschädigung

Alle Ämter sind Ehrenämter. Sie werden ohne Vergütung geführt. Die im Interesse des Vereins gemachten Auslagen werden ersetzt, wenn Sie vom Vorstand gebilligt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Hierzu müssen 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Diese Versammlung muss mindestens 3 Monate vorher einberufen werden. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Außenstände des Vereins können einem Rechtsanwalt zum Einzug übergeben werden.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Registergerichtes des Vereins.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.